

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Leuchtmittelsteuer

1973



Bestellnummer: 300862 – 730000

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im Juli 1974

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

Seite

T e x t t e i l

I. Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II. Steuergegenstand	4
III. Hinweise zur Methodik der Statistik	4
IV. Herstellungsbetriebe	5
V. Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln	
A. Elektrische Glühlampen	5
B. Entladungslampen	5
C. Glühkörper	5
VI. Versteuerung	5

T a b e l l e n t e i l

1. Herstellungsbetriebe	6
2. Absatz von elektrischen Glühlampen	6
3. Absatz von Leuchtröhren für Werbezwecke	7
4. Absatz von anderen Entladungslampen	7
5. Versteuerung von Glühkörpern	7
6. Absatz von Leuchtmitteln nach Arten und Ländern	8
7. Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen	8

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

Abkürzungen

St = Stück

lfd. m = laufendes Meter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Leuchtmitteln sind

- das Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 613), geändert durch
 1. Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1323),
 2. Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877);
- die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStDB) vom 4. August 1959 (BGBl. I S. 615), geändert durch
 1. Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 14. Januar 1962 (BGBl. I S. 10),
 2. Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 28. April 1971 (BGBl. I S. 380),
 3. Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (BZBl. S. 1133);
- die Dienstanweisung zum Leuchtmittelsteuergesetz und zu seinen Durchführungsbestimmungen (LeuchtmStDA) - BdF-Erlaß vom 14. August 1959 (BZBl. S. 457) mit den danach eingetretenen Änderungen.

II. Steuergegenstand

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen Leuchtmittel, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Leuchtmittel im Sinne des Leuchtmittelsteuergesetzes sind (§ 1 Abs. 2)

1. elektrische Glühlampen,
2. Entladungslampen,
3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen,

wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen.

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Steuerwerts, für Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke eine DM je laufendes Meter Rohrlänge.

Steuerbare Leuchtmittel dürfen nach § 8 Abs. 1 LeuchtmStG unversteuert unter Steueraufsicht

1. ausgeführt werden,
2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet werden.

Nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG sind von der Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen befreit

- a) Leuchtmittel, deren Lichtstrom 10 Lumen nicht übersteigt,
- b) elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- c) Kohlenfadenlampen,
- d) Spektralkohlen.

Nicht als "Leuchtmittel" im Sinne von § 1 Abs. 2 LeuchtmStG sind die in der LeuchtmStDA zu § 1 des LeuchtmStG und § 1 der LeuchtmStDB näher bezeichneten Leuchtmittel (wie z.B. Signallampen, Projektionslampen, Speziallampen für Fotoaufnahmen u.a.) zu behandeln.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlagen für die jährliche Leuchtmittelsteuerstatistik dienen die Übersichten nach Muster 10 der LeuchtmStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt werden. In den Übersichten werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Menge der im Erhebungsgebiet versteuerten und die Menge der unversteuert abgesetzten Leuchtmittel sowie der Steuer-sollbetrag nach der Art der Leuchtmittel nachgewiesen.

Der durchschnittliche Kleinverkaufspreis je St der Leuchtmittel kann außer bei Leuchtröhren für Werbezwecke durch Multiplikation des durchschnittlichen Steuersollbetrages je St mit dem reziproken Wert des Steuersatzes errechnet werden.

Umfang und Inhalt der Leuchtmittelsteuerstatistik sind gegenüber dem Berichtsjahr 1972 unverändert geblieben. Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses werden Ergebnisse von

Brennstiften zu elektrischen Bogenlampen nicht veröffentlicht.

IV. Herstellungsbetriebe

Die Zahl der Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, blieb mit 228 fast unverändert; in 215 (- 1) Betrieben wurden steuerbare und in 13 (\pm 0) weiteren Betrieben nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG steuerbefreite Leuchtmittel produziert.

In der Masse der Betriebe (171 oder 75 %) wurden ausschließlich Leuchtröhren für Werbezwecke hergestellt (+ 2 Betriebe gegenüber 1972).

21 (- 1) Betriebe befaßten sich ausschließlich mit der Herstellung von elektrischen Glühlampen; die übrigen Hersteller produzierten Leuchtmittel verschiedener Gattungen.

Regional gesehen waren die meisten Hersteller wiederum in Nordrhein-Westfalen (79 Betriebe), Baden-Württemberg (28) und Bayern (23) ansässig, wobei mit Ausnahme von Bayern in allen Ländern die Hersteller von Leuchtröhren für Werbezwecke dominierten.

V. Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln

A. Elektrische Glühlampen

1973 sind insgesamt 362,6 Mill. elektrische Glühlampen abgesetzt worden, das sind 23,7 Mill. St oder 7,0 % mehr als 1972. Hiervon stammten 306,7 Mill. St oder 84,6 % aus inländischer Erzeugung. 274,5 Mill. elektrische Glühlampen oder 75,7 % der insgesamt abgesetzten Menge wurden versteuert; rd. ein Fünftel (20,4 %) davon sind in das Erhebungsgebiet eingeführt worden. Die versteuerten Glühlampen hatten einen Wert von 725,0 Mill. DM (- 0,9 %); das entspricht einem Durchschnittspreis je Glühlampe von 2,64 DM (1972: 2,81 DM). Je 100 Einwohner läßt sich für 1973 eine Verbrauchssteigerung gegenüber 1972 um 20 St auf 443 Glühlampen errechnen.

Insgesamt 88,1 Mill. Glühlampen (+ 12,6 %) waren steuerfrei; hiervon entfielen 88,7 % auf unmittelbare Ausfuhr, 7,6 % auf Ausfuhr über einen anderen Betrieb und 3,8 % auf Lieferungen an ausländische Streitkräfte. Die Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte war 1973 um 32,2 Mill. St (= 57,5 %) höher als die Einfuhr.

B. Entladungslampen

1. Leuchtröhren für Werbezwecke

Der Gesamtabsatz an Leuchtröhren für Werbe-

zwecke war mit 778 266 lfd. m um 32 496 lfd. m oder 4,0 % niedriger als 1972. Damit hat sich der seit 1969 zu beobachtende Absatzrückgang weiter fortgesetzt. Mit Ausnahme von 4 713 lfd. m stammte die gesamte Menge aus inländischer Produktion. Da die Einfuhr die Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte um 713 lfd. m überstieg, waren für den Inlandsverbrauch noch 774 266 lfd. m zu versteuern (4,1 % weniger als 1972).

2. Andere Entladungslampen

An anderen Entladungslampen sind 1973 insgesamt 81,1 Mill. St abgesetzt worden, das sind 4,8 % mehr als 1972. 55,9 Mill. St oder 68,9 % wurden im Inland abgesetzt und versteuert; rd. ein Viertel (26,9 %) davon stammte aus dem Ausland. Der Wert der versteuerten anderen Entladungslampen belief sich auf 411,9 Mill. DM. Insgesamt 25,2 Mill. andere Entladungslampen blieben steuerfrei, davon entfielen 98,0 % auf die unmittelbare Ausfuhr. Der Rest von 500 000 St wurde über einen anderen Betrieb ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert. Die Ausfuhr von anderen Entladungslampen einschl. der Lieferung an ausländische Streitkräfte war um 10,2 Mill. St größer als die Einfuhr.

Mit 8,8 Mill. anderen Entladungslampen war die Menge, die nach der Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht wurde, mehr als doppelt so groß wie im Vorjahr.

C. Glühkörper

Im Erhebungsgebiet sind 1973 2,5 Mill. Glühkörper im Wert von 3,2 Mill. DM abgesetzt und versteuert worden, d.s. 9,1 % mehr als 1972. Von der versteuerten Menge entfielen 23,5 % auf Importe. Fast ebenso viele Glühkörper wurden steuerfrei ausgeführt, d.s. 36,7 % weniger als im Vorjahr. Die versteuerten Glühkörper hatten einen Wert von 3,2 Mill. DM.

VI. Versteuerung

Das Steuersoll aus der Leuchtmittelsteuer ging 1973 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % auf 114,8 Mill. DM zurück. Davon entfielen 63,2 % auf die Versteuerung von elektrischen Glühlampen und 36,6 % auf die Versteuerung von Entladungslampen. Die Pauschalerstattungen nach § 13 LeuchtmStDB an die Hersteller für nicht verbrauchte Leuchtmittel beliefen sich im Berichtszeitraum auf 890 500 DM.

T a b e l l e n t e i l

1. Herstellungsbetriebe

Land	Herstellungsbetriebe von steuerbaren Leuchtmitteln							steuerbefreiten Leuchtmitteln (nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG)
	elektrische Glühlampen	Leuchtröhren für Werbezwecke	andere Entladungslampen	Leuchtröhren für Werbezwecke und andere Entladungslampen	elektrische Glühlampen und Entladungslampen	Glühkörper	insgesamt	
Schleswig-Holstein		20	-	-	-	-	7	-
Hamburg	6		-				18	-
Niedersachsen			-				18	
Bremen		20	-	5			6	
Nordrhein-Westfalen	3	70					79	4
Hessen					5		16	
Rheinland-Pfalz	3	20					7	
Saarland	-	5	3				5	-
Baden-Württemberg		21					28	4
Bayern	9	10		4			23	5
Berlin (West)	-	5	-		6		8	
Bundesgebiet ...	21	171	3	9	11		215 ^{a)b)}	13
Dagegen 1972 ...	22	169	3	10	9	3	216 ^{a)b)}	13

a) Darunter 1 Herstellungsbetrieb, der Leuchtmittel nur für Versuchszwecke im eigenen Betrieb herstellte. -
 b) Außerdem waren 6 Herstellungsbetriebe im Berichtszeitraum ohne Produktion.

2. Absatz von elektrischen Glühlampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1969	1970	1971	1972	1973
Versteuert zusammen	226 593	243 122	258 651	260 609	274 499
im Erhebungsgebiet hergestellt	190 244	200 608	204 766	210 844	218 572
in das Erhebungsgebiet eingeführt	36 348	42 513	53 885	49 765	55 927
Steuerfrei ausgeführt zusammen	46 266	64 810	66 288	75 390	84 763
unmittelbare Ausfuhr	40 923	58 616	60 173	69 070	78 104
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	5 343	6 194	6 115	6 320	6 659
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	1 011	2 754	4 078	2 879	3 330
Steuerfreier Abgang zusammen ...	47 277	67 564	70 366	78 269	88 093
Absatz insgesamt ...	273 870	310 685	329 017	338 878	362 591

3. Absatz von Leuchtröhren für Werbezwecke

lfd.m

Gegenstand der Nachweisung	1969	1970	1971	1972	1973
Versteuert zusammen	899 365	879 543	820 713	807 137	774 266
im Erhebungsgebiet hergestellt	897 315	876 034	819 183	803 735	769 553
in das Erhebungsgebiet eingeführt	2 050	3 509	1 530	3 402	4 713
Steuerfrei ausgeführt zusammen ¹⁾ ...	1 523	2 009	1 252	3 625	4 000
Absatz insgesamt ...	900 888	881 552	821 965	810 762	778 266

1) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

4. Absatz von anderen Entladungslampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1969	1970	1971	1972	1973
Versteuert zusammen	43 883	51 380	49 650	53 342	55 894
im Erhebungsgebiet hergestellt	32 817	38 358	37 170	39 665	40 874
in das Erhebungsgebiet eingeführt	11 066	13 022	12 480	13 677	15 020
Steuerfrei ausgeführt zusammen	13 903	16 595	18 957	23 958	25 075
unmittelbare Ausfuhr	13 155	14 454	18 700	23 734	24 696
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	748	2 142	257	224	379
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	82	60	142	90	121
Steuerfreier Abgang zusammen ...	13 985	16 655	19 099	24 047	25 196
Absatz insgesamt ...	57 868	68 035	68 749	77 390	81 090

5. Versteuerung von Glühkörpern

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1969	1970	1971	1972	1973
Versteuert zusammen	2 649	2 346	2 367	2 301	2 509
im Erhebungsgebiet hergestellt	2 307	1 983	1 970	1 900	1 920
in das Erhebungsgebiet eingeführt	342	363	397	400	589

6. Absatz von Leuchtmitteln nach Arten und Ländern

Land	Elektrische Glühlampen	Entladungslampen		Glüh- ¹⁾ körper
		Leuchtröhren für Werbezwecke	andere	
		1 000 St	1fd.m	
Schleswig-Holstein	694	13 977	522	-
Hamburg	5 885	52 948		
Niedersachsen	2 679	69 184	89	257
Bremen	877	10 096		
Nordrhein-Westfalen	115 008	249 875	22 125	677
Hessen	22 135	58 972	1 496	
Rheinland-Pfalz	6 692	8 210	126	-
Saarland		17 096		
Baden-Württemberg	8 586	157 213	620	-
Bayern	147 355	88 134	56 111	1 576
Berlin (West)	54 681	52 559		
Bundesgebiet ...	362 591	778 266	81 090	2 509

1) Versteuerte Mengen.

7. Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen

1 000 DM

Jahr	Elek- trische Glüh- lampen	Entladungslampen		Brenn- stifte zu elek- trischen Bogen- lampen	Glüh- körper	Ins- gesamt	Er- stattungen nach § 13 LeuchtmStDB	Reinertrag an Leucht- mittel- steuer
		Leucht- röhren für werbe- zwecke	andere					
1969	53 264	899	35 429	2	245	89 840	685	89 155
1970	64 106	880	40 894	1	228	106 108	794	105 314
1971	69 062	821	37 489	1	265	107 638	829	106 808
1972	73 157	807	43 708	0	291	117 963	533	117 430
1973	72 501	774	41 187	0	322	114 784	890	113 894